



Postulate

Postulat Peter Dörflinger, Walter Brunner: Einflussnahme des Parlamentes auf ausgelagerte Institutionen – Rückkoppelung der Institutionen an das Parlament; Frage der Erheblicherklärung

Peter Dörflinger und Walter Brunner sowie 27 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 20.3. 2007 das beiliegende Postulat "Einflussnahme des Parlamentes auf ausgelagerte Institutionen – Rückkoppelung der Institutionen" ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1. Staatliche oder halbstaatliche Aufgaben können in den verschiedensten organisatorischen Formen erfüllt werden: Allein durch den Staat bzw. die Stadt selber oder in Verbund mit privaten Organisationen. In der Stadt werden traditionell wichtige Aufgaben, z.B. im Sozial- oder Kulturbereich, gemeinsam im Verbund mit anderen Organisationen wahrgenommen. Dabei bestehen sehr unterschiedliche Formen in der Zusammenarbeit – mit unterschiedlich intensiver Einflussnahme der städtischen Organe. Zentral ist dabei einerseits die Frage, ob eine Organisation städtische Subventionen bezieht oder nicht, und andererseits, ob städtische Vertretungen in die Gesellschaftsorganen abgeordnet werden oder nicht. Der Begriff der ausgelagerten Institutionen ist insofern nicht eindeutig, als es auch um Beteiligungen gehen kann, welche nie zum direkten Aufgabenbereich der Stadt gehört haben.

Es besteht kein Zweifel, dass die im Postulat angesprochene Problematik besteht: Kantonalisierungen und Regionalisierungen von Aufgaben haben in den letzten Jahren zu einem Bedeutungsverlust der städtischen Politik geführt – nicht nur auf der Ebene des Parlamentes. Weil heute immer mehr Probleme in einem grösseren Verbund gelöst werden müssen, wird diese Tendenz weitergehen und die Stadt wird nicht darum herum kommen, die Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungs- bzw. Organisationsmodelle immer wieder gegeneinander abzuwägen.



2. Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, weshalb für viele Aufgaben Organisationsformen ausserhalb der Stadtverwaltung gewählt wurden. Es würde zu weit führen, hier die Geschichte der einzelnen Institutionen nachzuzeichnen, aber kurz zusammengefasst gibt es für Ausgliederungen verschiedene Motive:

a) Die Aufgabe gehört nicht zum Kerngeschäft einer Stadtverwaltung: z.B. die Organisation der Olma Messen oder die Produktion von Elektrizität.

b) Die Aufgabe kann sinnvollerweise nur im regionalen Verbund gelöst werden, wie etwa die regionale Wasserversorgung oder die VRSG.

c) Die Aufgabe wurde von Anfang an von Dritten wahrgenommen und die Stadt kam erst in einer späteren Phase hinzu, wie z.B. bei der Stiftung St.Galler Museen.

d) Eine Aufgabe wurde bewusst „entpolitisiert“, damit die Organe rascher auf neue Herausforderungen reagieren können (z.B. Stiftung für Arbeit).

Es trifft zu, dass das Parlament durch eine Ausgliederung einer Aufgabe auf einen Teil seiner Mitsprache- und Entscheidungsrechte verzichtet hat. Aber das Parlament war sich dessen im Zeitpunkt der Ausgliederung bewusst und tat diesen Schritt jeweils aus guten Gründen. Die Frage ist nun, ob und wie weit das Rad zurückgedreht werden soll.

3. In der Postulatsbegründung werden verschiedene Institutionen erwähnt. In einige dieser Institutionen werden die Vertreter aufgrund der rechtlichen Grundlagen vom Stadtrat gewählt, wie beispielsweise bei der Erdgas Ostschweiz AG, der Parkleitsystem AG und der Stiftung Suchthilfe. Die Verbindungen zum Stadtparlament sind in diesen Fällen tatsächlich eher gering; eine Einflussnahme des Parlaments besteht allenfalls bei der Stiftung Suchthilfe über die städtische Subvention. Das Parlament hat gegenüber den vom Stadtrat gewählten Vertretungen keine Weisungsbefugnis.

Bei den anderen im Postulat erwähnten Institutionen handelt es sich um die im Anhang zum Geschäftsreglement des Stadtparlamentes aufgeführten Institutionen, in welche ein Teil der Abordnungen durch das Parlament gewählt wird. Im Vordergrund stehen dabei die grossen Kulturinstitutionen (Konzert und Theater St.Gallen, Stiftung St.Galler Museen) sowie die Stiftung für Arbeit. Diese drei Unternehmen sind auf städtische Subventionen angewiesen und das Parlament hat es in der Hand, auf diesem Weg einen gewissen Einfluss auszuüben. Die übrigen Unternehmungen (City Parking AG, die Olma Messen, die VRSG, Sernf Niederebach AG und die RWSG) beziehen keine Subventionen, so dass der parlamentarische Einfluss sich auf die Wahl der Abordnung beschränkt.



4. Zunächst ist festzuhalten, dass sich alle diese Institutionen in den letzten Jahren sehr erfreulich entwickelt haben: Vom Theater über die VRSG bis hin zur Stiftung für Arbeit, die RWSG oder die Olma Messen. Die Steuerungsmechanismen haben sich grundsätzlich bewährt. Der Stadtrat hat sich dabei ganz bewusst zurückgehalten und sich z.B. nie in die Programmgestaltung der Kulturinstitute oder die Geschäftspolitik von VRSG oder Olma eingemischt.

5. Zentral bei der Einflussnahme auf die ausgelagerten Bereiche sind die Modalitäten, die anlässlich der Ausgliederung festgeschrieben werden. Welches sind die Mehrheitsverhältnisse in den Gesellschaftsorganen? Wie lauten die Leistungsaufträge, sind sie klar und überprüfbar, welche Korrekturmechanismen sind vorgesehen? Der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge kommt daher grosse Bedeutung zu.

6. Erst in zweiter Linie stellt sich die Frage, ob und wie den gewählten Vertretungen Weisungen erteilt werden können oder sollen. Die Erteilung von Weisungen an die von der Stadt abgeordneten Vertreterinnen und Vertreter in ausgelagerten Institutionen ist grundsätzlich möglich. Allerdings könnten solche Weisungen nicht vom Stadtparlament erteilt werden, sondern sie müssten vom Stadtrat beschlossen werden. Die Zuständigkeit des Parlaments beschränkt sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung auf die Wahl von städtischen Abordnungen (Art. 99 und 100 Abs. 2 GG; Art. 31 Ziff. 5 GO). Die Erteilung von Weisungen zur Ausübung der entsprechenden Mandate fällt dagegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments. Diese Beschränkung ist sachlich begründet. Die Erteilung von Instruktionen für die städtischen Vertreter setzt in der Regel die Beurteilung von geschäftspolitischen Fragen voraus, die sich nicht für die Beratung und Beschlussfassung in der parlamentarischen Öffentlichkeit eignen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass sich bei instruierten Mandaten heikle Haftungsfragen stellen. Wollte man die vermehrte Instruktion der städtischen Abordnungen verlangen, so wäre wohl konsequenterweise auf eine Wahlkompetenz des Stadtparlaments zu verzichten, um ein Auseinanderklaffen von Wahl- und Instruktionsinstanz zu vermeiden.

7. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass sich eine Änderung der bisherigen Praxis nicht aufdrängt und eine umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema nicht zweckmässig ist:

a) Entscheidend ist bei Ausgliederungen bzw. bei der Zusammenarbeit mit Dritten die Gestaltung der Gesellschaftsverträge und die Frage der Mehrheitsverhältnisse. In diesem Zeitpunkt werden die entscheidenden Weichen gestellt.

b) Eine weitgehende Einflussnahme hat das Parlament bei den Subventionsempfängern. Hier besteht jederzeit die Möglichkeit, über eine Veränderung des Subventionsbetrages eine Einengung oder Erweiterung des Leistungsauftrages zu beantragen.



c) Schliesslich hat es das Parlament in der Hand, über die Wahl der Abordnungen nach sachpolitischen Kriterien indirekt Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zu nehmen. Es ist den gewählten Vertretungen dann unbenommen, in einzelnen Fragen die Meinung der eigenen, aber auch anderer Fraktionen einzuholen. Umgekehrt kann auch jedes Parlamentsmitglied auf eine gewählte Vertretung zugehen und ihr seine Anliegen unterbreiten. Angesichts der überblickbaren Verhältnisse im städtischen Parlament dürfte dieses Vorgehen wesentlich effizienter sein, als politische Debatten im Rat zu Themen, welche nicht im Entscheidungsbereich des Parlamentes liegen.

8. Was schliesslich den Zugang des Parlamentes zu den Jahresberichten betrifft, ist der Stadtrat gerne bereit, sich dafür einzusetzen, dass diese allen Parlamentsmitgliedern gestellt werden.

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, das Postulat **nicht erheblich** zu erklären.

Information über die Stellungnahme des Stadtrats nach Art. 67 Geschäftsreglement des Stadtparlamentes:

Die Problemstellungen in den einzelnen Organisationen sind sehr unterschiedlich. Eine theoretische Diskussion der möglichen Einflussnahmen würde wenig bewirken. Entscheidend bei Ausgliederungen bzw. bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist die Gestaltung der Gesellschaftsverträge und die Frage der Mehrheitsverhältnisse. Hier ist das Parlament in der Lage, entscheidende Weichen zu stellen. Eine weitgehende Einflussnahme hat das Parlament ausserdem bei den Subventionsempfängern. Hier besteht jederzeit die Möglichkeit, über eine Veränderung des Subventionsbetrages eine Einengung oder Erweiterung des Leistungsauftrages zu beantragen. Schliesslich hat es das Parlament in der Hand, über die Wahl der Abordnungen nach sachpolitischen Kriterien indirekt Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zu nehmen.

Auf Antrag der Direktion Inneres und Finanzen beschliesst der Stadtrat:

1. Den vorstehenden Ausführungen wird zugestimmt.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt, in diesem Sinne im Stadtparlament Stellung zu nehmen.

Beilage:
Postulat vom 20.03.07

